

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

### INHALT

- |  |  |
|--|--|
| 35. Information über die Anmeldung von Bedarfszuweisungswünschen | 38. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2022                |
| 36. Zuschuss Personalaufwand Gemeindewald- aufseher              | 39. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2022     |
| 37. Dienstrechts-Novelle 2022                                    | <i>Verbraucherpreisindex für Mai 2022 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

## 35.

### Information über die Anmeldung von Bedarfszuweisungswünschen

#### Anträge

Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds können nur Gemeinden und Gemeindeverbände stellen.

Die Bedarfszuweisungen sind im Portal Tirol in der Gemeindeganwendung zu beantragen. Als Grundlage eines Bedarfszuweisungsantrages hat die Gemeinde eine Förderung (Vorlage: Bedarfszuweisung) anzulegen.

Im Förderantrag ist im Bereich Zuschüsse der von der Gemeinde beantragte Bedarfszuweisungsbetrag anzugeben. Bei Vorhaben deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die Zuschüsse für den gesamten Zeitraum (alle Jahre) zu erfassen. Bei mehrjährigen Zusagen ist eine jährliche Antragstellung nicht notwendig.

Bedarfszuweisungsanträge sollen nur für jene Vorhaben gestellt werden, deren Umsetzung auch tatsächlich im nächsten Jahr realistisch erscheint.

Beim Antrag ist im Feld „Beschreibung“ Folgendes anzugeben:

- **konkrete Beschreibung** des Vorhabens,
- **Darlegung (Begründung) der Notwendigkeit** der

Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und allfälliger Schwerpunktsetzungen der Gemeinde und

**gegebenenfalls gemeindeübergreifende oder regionale Auswirkungen** des Vorhabens sind beim Feld interkommunale Zusammenarbeit mit JA zu kennzeichnen. Nähere Erläuterungen, wie Kostenvoranschläge, Berechnungen über Folgekosten, Raum- und Funktionsprogramme, die auch eine sinnvolle Mehrfachnutzung erkennen lassen, sollen unter Dokumenten angeschlossen werden.

Die Bedarfszuweisungsanträge sind, wie im Arbeitsablauf vorgesehen, über die/den BürgermeisterIn (Rolle „Leitung“) an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

#### Verbuchung

Reguläre Bedarfszuweisungen aus dem GAF (inkl. Schul- und Kindergartenbauförderungen) sind auch nach der VRV 2015 als Kapitaltransfers auf dem Konto 8711 zu verbuchen. Für die Verbuchung von nicht vorhabensbezogenen Bedarfszuweisungen für strukturschwache Gemeinden nach § 12 Abs. 5 Z 2 FAG

2017 (Konto 8611) und zum landesinternen Finanzkraftausgleich nach § 12 Abs. 5 Z 4 FAG 2017 (Konto 8612) gilt, dass diese als laufende Transferzahlungen auf den angegebenen Konten zu erfassen sind.

### **Österreichischer Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012**

Im Hinblick auf den ÖStP 2012 bzw. die Einhaltung der dort vorgesehenen Fiskalregeln werden Bedarfszuweisungsmittel vorrangig nur mehr für Vorhaben gewährt, in denen die Aufnahme von Darlehen maastrichtrelevant ist. Dazu zählen z.B. Schulen, Kindergärten, Straßen, Gemeindeämter etc., nicht jedoch die sogenannten marktbestimmten Bereiche (Abschnitte 85 und 86), wie z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung.

### **Antragsfristen**

Anträge für das folgende Finanzjahr und spätere Finanzjahre sind längstens bis Mittwoch, den 14. September 2022 einzubringen.

Die Anträge in der Gemeindeanwendung sind grundsätzlich vor Beginn der Ausführung des Vorhabens einzubringen.

### **Prüfung der Anträge**

Die Prüfung der Anträge obliegt der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Gemeinden und dem Büro des Gemeindereferenten der Tiroler Landesregierung.

Primär ist zu prüfen, ob und inwieweit für die Finanzierung des Vorhabens eine Bedeckung durch Eigenmittel, durch Zahlungsmittelreserven, durch eine Darlehensaufnahme, durch Zuschüsse bzw. Förderungen von dritter Seite oder dergleichen in Frage kommt. Bei der Prüfung der Dringlichkeit ist erforderlichenfalls eine Reihung vergleichbarer Vorhaben im Bezirk vorzunehmen. Dabei ist nach objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben gemäß den Bedarfszuweisungsrichtlinien vorzugehen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist in erster Linie von der möglichen Finanzausstattung bei Ausschöpfung aller zumutbaren Quellen der Mittelaufbringung auszugehen.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände sind verpflichtet, einschlägige Fragen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Abteilung Gemeinden unverzüglich zu beantworten.

Das Ergebnis der Prüfung wird den BürgermeisterInnen - wie im Vorjahr mit der Möglichkeit eines persönlichen

Gesprächstermins mit Herrn Landesrat - schriftlich mitgeteilt.

### **Entscheidung und Zusicherung**

Der Gemeindereferent sichert anschließend der Gemeinde/dem Gemeindeverband die Bedarfszuweisungen schriftlich zu. In der Zusicherung werden die Gemeinde/der Gemeindeverband, das Finanzjahr, der Zweck und die Höhe der Bedarfszuweisung bestimmt. In die Zusicherung werden allenfalls erforderliche Bedingungen aufgenommen. Die Zusicherung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

Die Zusicherung stellt in ihrer rechtlichen Qualität eine Verwendungszusage dar, die die Gemeinde/den Gemeindeverband in die Lage versetzen soll, mit der weiteren Planung des Vorhabens fortzufahren bzw. mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen. **Für die Finanzplanung des Gemeindeausgleichsfonds ist es erforderlich, dass schriftliche Zusagen unverzüglich in der Gemeindeanwendung erfasst werden.**

Zeitverzögerungen bei der Abwicklung von Vorhaben, welche die Auszahlung einer zugesagten Bedarfszuweisung um ein bzw. mehrere Jahre verschieben, müssen der Bezirkshauptmannschaft umgehend bekannt gegeben werden. Eine „automatische“ Übertragung der zugesagten Förderung erfolgt nicht.

### **Abwicklung von Anträgen auf Auszahlung von Bedarfszuweisungen in der Gemeindeanwendung/ Portal Tirol**

#### **Ausgangslage:**

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht über die Sonderprüfung der Mittel des Gemeindeausgleichsfonds vom Sommer 2014 folgende Empfehlung gem. Art. 69 der Tiroler Landesordnung ausgesprochen:

*„Der LRH empfiehlt daher, dass im Sinne des § 13 F-VG zur effizienteren Kontrolle der Verwendung der BZW Zahlungsnachweise in Form von Rechnungen in der dafür vorgesehenen Gemeindeanwendung (Portal Tirol) eingepflegt werden. Allfällige Auszüge aus Gemeindebuchhaltungen können nach Ansicht des LRH den Nachweis mittels Rechnungen nicht ersetzen.“*

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung des LRH wie auch der bisherigen Praxis bei der Auszahlung der Bedarfszuweisungen, durch welche bereits bisher die widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel sichergestellt war, wird die Ablauforganisation wie folgt festgelegt:

Die Auszahlung der seitens des Gemeindereferenten schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen erfolgt zu den vierteljährlichen Auszahlungsterminen, im Regelfall Ende März, Ende Juni, Ende September und Anfang Dezember. Diese Termine werden seitens der Abteilung Gemeinden mit dem Gemeindereferenten abgestimmt und den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften rechtzeitig bekannt gegeben.

Zur Auszahlung von schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen sind diese **von der Gemeinde** in der Gemeindeganwendung im Portal Tirol (GA) mittels „Auszahlung“ zu **beantragen** und in der Rubrik „Dokumente“ mit einem **auszahlungsbegründenden Nachweis zu dokumentieren**.

Taugliche **auszahlungsbegründende Nachweise** sind:

**a) Rechnungen:**

Dies kommt vor allem bei Einzelvorhaben wie Ankauf eines Kommunalfahrzeuges oder Asphaltierung von Gemeindegassen in Betracht. Diese Nachweise sind **von den Gemeinden** in die Gemeindeganwendung zu implementieren.

**b) Auszüge aus der Gemeindebuchhaltung (Kontoblätter):**

Diese sind als Nachweis, insbesondere bei Bauvorhaben zweckdienlich, da hier aufgrund des Umfangs des Vorhabens bzw. der Mehrzahl oder Vielzahl von Rechnungen eine Implementierung jeder Einzelrechnung in die Gemeindeganwendung mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden und für Prüfzwecke nur bedingt geeignet wäre.

Aus dem jeweiligen Kontoblatt ist der zusammengefasste Überblick über die Verbuchung der Rechnungen und Zahlungen ersichtlich. Außerdem handelt es sich bei diesen Kontoblättern um Dokumente aus der Buchhaltung der Gemeinde, welche nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften wie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und der

Gemeindeganwendungsverordnung 2020 zu erstellen sind. Zentraler Grundsatz dabei ist, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf; den Buchungen liegen somit Rechnungen und Zahlungsnachweise zugrunde.

c) Weiters Angebote mit **Auftrags- bzw. Bestellbestätigungen, Kaufverträge**, etc.

Diese können als Nachweise anerkannt werden, wenn die entsprechende **Zahlungsverpflichtung im zeitlichen Zusammenhang** mit der jeweiligen Auszahlung steht.

Diese Nachweise kommen insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund der lediglich vierteljährlichen Auszahlungstermine der Bedarfszuweisungen die Gemeinden eine Zwischenfinanzierung aufnehmen müssten. Nach Vorliegen der Rechnung bzw. bei entsprechender Verbuchung in der Gemeindebuchhaltung ist der Nachweis in sinngemäßer Anwendung der lit. a oder lit. b in der Gemeindeganwendung durch die Gemeinde zu dokumentieren und von der BH zu überprüfen.

Der **Auszahlungsantrag** ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit, des Bedarfes und der vorhandenen Mittel die vom Gemeindereferenten zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Auszahlung an. Die Abteilung Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindereferenten den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinden aus. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Gemeindeverbände.

*Bei Fragen zur Handhabung der Portalanwendung stehen die MitarbeiterInnen der Gemeindereferate der Bezirkshauptmannschaften oder der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung. Nähere Erläuterungen zur Handhabung der Portalanwendung finden sich in der Anwendung und als Download in der Wissensdatenbank (WIKI) unter „Gemeindeganwendung 3.0“.*

## 36.

### Zuschuss Personalaufwand Gemeindewaldaufseher

Nach § 63a Tiroler Waldordnung hat das Land Tirol den Gemeinden eine jährliche Förderung in Form von Beiträgen zum Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher zu gewähren.

Die dafür erforderlichen Anträge wurden im „Portal Tirol - Gemeindeanwendung 3.0 - Förderungen - Waldaufsichtskosten“ für alle Gemeinden Tirols angelegt. Als Grundlage für die Berechnung werden die Daten des Jahresgemeindehaushaltsdatenträgers des Vorjahres verwendet. Die benötigten Waldflächen werden von der Abt. Waldschutz erhoben. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werden Sie ersucht, ein E-Mail mit Angabe der neuen Waldflächen an [waldschutz@tirol.gv.at](mailto:waldschutz@tirol.gv.at) zu schicken.

Die Gemeinde hat die im Förderantrag eingespielten Daten zu kontrollieren und zu bearbeiten! Eine detaillierte Anleitung dazu steht in der „Wissensdatenbank - Gemeinde Informationen - Förderungen/Zuschüsse“ zur Verfügung.

Der Antrag für einen Zuschuss zum Personalaufwand für Gemeindewaldaufseher ist bis **spätestens 31. August** jeden Jahres bei der Landesregierung, Abteilung Gemeinden, elektronisch im Weg der Gemeindeanwendung, **einzubringen**. Damit der Antrag als eingebracht gilt, **muss er auf Status GemAbt weitergeleitet werden** (von Organisation auf Leitung auf GemAbt). Andernfalls geht der Anspruch verloren.

## 37.

### Dienstrechts-Novelle 2022

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2022 eine Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und Gemeindebeamtengesetz 1970 beschlossen (Dienstrechts-Novelle 2022). Diese Änderungen treten zum 1. August 2022 in Kraft.

Die Novelle beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung von zwei Richtlinie der Europäischen Union. Zeitgleich werden zudem weitere Anpassungen im Dienstrecht vorgenommen. Die folgenden Ausführungen gelten für Vertragsbedienstete und Beamte gleichermaßen.

#### 1. Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union

Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union hat zum Zweck, die Arbeitsbedingungen zu

verbessern, indem eine transparente und vorhersehbare Beschäftigung gefördert und zugleich die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes gewährleistet wird. Es werden Mindestrechte festgelegt, die für jeden Arbeitnehmer in der Union gelten, der in dem jeweiligen Mitgliedstaat einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht. Zu diesen Mindestrechten zählen insbesondere die Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses sowie die Zulässigkeit von Mehrfachbeschäftigungen.

#### a) Informationen zum Dienstverhältnis:

Mit den jeweils neu eingefügten Bestimmungen betreffend Informationen zum Dienstverhältnis (§ 6a G-VBG 2012 und § 11a GBG 1970) wird eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen, den Bediensteten zu Beginn seines Dienstverhältnisses über die wesentlichen Aspekte seines Dienstverhältnisses zu informieren. Diese Voraussetzungen sollen auch im Falle einer Entsendung in einen anderen Staat gelten. Die geltende Rechtslage sieht bereits eine Unterrichtung des Dienstnehmers über

bestimmte Aspekte des Dienstverhältnisses im Rahmen des Dienstvertrags oder Ernennungsdekrets vor. In Zukunft werden dem Dienstnehmer somit Teile der Informationen im Dienstvertrag und die sonstigen Informationen im Rahmen eines Beiblattes zur Verfügung zu stellen sein. Dieses Beiblatt wird im WIKI der Abt. Gemeinden als Anhang zu den Dienstverträgen bereitgestellt. Aufgrund des Übergangsrechts im Art. 11 der Dienstrechts-Novelle 2022 sind dem Bediensteten, dessen Dienstverhältnis vor dem 1. August 2022 begonnen hat, diese Informationen nur auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.

b) **Mehrfachbeschäftigung:**

Die Vorgaben der Richtlinie betreffend Mehrfachbeschäftigungen ist in den Dienstrechtsgesetzen bereits durch die geltenden Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen umgesetzt. Diese sehen vor, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nur aus bestimmten Gründen unzulässig ist, die im Zusammenhang mit dem Interesse an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und der Integrität des öffentlichen Dienstes stehen. Ergänzend hierzu wurde ein Benachteiligungsverbot im Fall der Ausübung einer zulässigen Nebenbeschäftigung geschaffen.

c) **Schlichtungsverfahren, Beweislastumkehr, Benachteiligungsverbot:**

Mit der Einfügung eines neuen 10. Abschnittes im G-VBG 2012 bzw. 11. Abschnittes im GBG 1970 betreffend die Rechte nach der Richtlinie (EU) 2019/1152 wurde in Bezug auf das Informationsrecht eine Umkehr der Beweislast in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geschaffen. Der Dienstgeber soll demnach die Möglichkeit erhalten, fehlende Informationen nach Aufforderung bereitzustellen oder schriftlich zu begründen, warum diese seiner Ansicht nach bereits bereitgestellt wurden. Tut er dies nicht, so hat er in einem nachfolgenden zivilgerichtlichen Verfahren zu beweisen, dass er seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Im Übrigen wird die Möglichkeit vorgesehen, im Fall der Verletzung der Rechte nach dieser Richtlinie ein Schlichtungsverfahren, wie es im Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 vorgesehen ist, durchzuführen. Ergänzend wird ein Benachteiligungsverbot geschaffen, das auch einen Schutz vor Kündigungen oder Entlassungen einschließt. Dabei sind die jeweiligen Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 anzuwenden.

2. **Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige**

Die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige sieht Mindestvorschriften vor, um die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz dadurch zu erreichen, dass Arbeitnehmern, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erleichtert wird. Zu diesem Zweck legt die Richtlinie individuelle Rechte in Bezug auf Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige sowie flexible Arbeitsregelungen für Arbeitnehmer, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, fest. Die Bestimmungen der Richtlinie sind zu einem großen Teil bereits umgesetzt. In bestimmten Bereichen waren jedoch Anpassungen erforderlich. Zudem wurden Schutzvorschriften umgesetzt. Vorschriften des geltenden Rechts, die über die in der Richtlinie festgelegten Mindestrechte hinausgehen (z. B. Vaterschaftsurlaub für 31 Tage, erweiterter Angehörigenbegriff) werden beibehalten.

a) **Dienstfreistellung für die Betreuung eines Kindes:** Diese Dienstfreistellung soll auch für rechtlich gleichgestellte Elternteile (vgl. § 144 ABGB) gelten. Aufgrund dessen wurde die Überschrift dieser Bestimmungen neu gefasst. Weiters berechtigt in Zukunft auch eine Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege im Vorfeld einer Adoption zur Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes.

b) **Elternurlaub, Urlaub für pflegende Angehörige, Pflorgeteilzeit:**

Die Vorgaben der Richtlinie sind im Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 und im Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 sowie den geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend den Anschlusskarenzurlaub, die Pflegefreistellung, den Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegenden Angehörigen und die Familienhospizfreistellung sowohl dienst- als auch besoldungsrechtlich bereits umgesetzt. Die Möglichkeit, eine Pflegefreistellung in Anspruch zu nehmen, wurde

dahingehend erweitert, dass diese einerseits für die notwendige Pflege oder Unterstützung eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen, unabhängig davon ob er im gemeinsamen Haushalt lebt oder nicht, sowie andererseits wegen der notwendigen Pflege oder Unterstützung einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten anderen Person gewährt werden kann. Damit wird dem Umstand der gesellschaftspolitisch zunehmenden Pflege- und Unterstützungsleistung im nahen familiären Umfeld dienstrechtlich Rechnung getragen.

Das geltende Dienstrecht sieht bereits flexible Arbeitszeitregelungen für Eltern im Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 und im Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 durch den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung vor. Weiters besteht die Möglichkeit einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes. Da die Richtlinie (EU) 2019/1158 einen derartigen Anspruch nunmehr bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes vorsieht, sollen die jeweiligen Bestimmungen dementsprechend angepasst werden. Im Übrigen besteht nach dem geltenden Recht auch noch die Möglichkeit einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass. Für pflegende Angehörige besteht nunmehr zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten des Pflegekarenzurlaubes sowie einer Dienstplan-erleichterungen und Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit im Rahmen der Bestimmungen zur Familienhospizfreistellung auch ein Anspruch auf Pfl egeteilzeit.

c) Schutz von Eltern und pflegenden Angehörigen:

Die in der Richtlinie enthalten Schutzvorschriften, wurden im Rahmen eines neuen 11. Abschnittes im G-VBG 2012 bzw. 10. Abschnittes im GBG 1970 (Schutz von Eltern und pflegenden Angehörigen) umgesetzt. Die Bestimmungen beinhalten ein Diskriminierungsverbot wegen der Inanspruchnahme oder der beabsichtigten Inanspruchnahme bestimmter, im Dienstrecht vorgesehener Maßnahmen, einen Anspruch auf Schadenersatz bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes und die Beweislastumkehr im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und ein Benachteiligungsverbot im Fall der Geltendmachung des Diskriminierungsverbotes. Die entsprechenden Bestimmungen des Landes-

Gleichbehandlungsgesetzes 2005 gelangen dabei sinngemäß zur Anwendung. Im Übrigen kommen den Gleichbehandlungsstellen im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot die gleichen Aufgaben zu, die sie im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot von Frauen und Männer zu erfüllen haben.

### 3. Weitere dienstrechtliche Änderungen

a) Aufnahme in den Gemeindedienst:

Entsprechend der Regelung für den Bundesdienst soll bei der Aufnahme in ein Dienstverhältnis oder bei der Anstellung als Beamter für eine sonstige Verwendung künftig nicht mehr auf einen Rechtsakt oder Staatsvertrag im Rahmen der europäischen Union, sondern auf einen unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt abgestellt werden. Aufgrund dessen ist auch die Bestimmung über die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses anzupassen. Unabhängig davon ist jedoch weiterhin der Staatsbürgerschaftsvorbehalt für bestimmte Arten von Verwendungen zu beachten.

b) Ärztliche Untersuchung:

Die im Bereich des Landesdienstrechts für Vertragsbedienstete als auch für Gemeindebeamte im Gemeindebeamtengesetz 1970 normierte Möglichkeit, eine ärztliche Untersuchung anzuordnen, sofern berechnigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung bestehen, soll nunmehr auch für Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände gesetzlich verankert werden.

Die Vertragsbediensteten stellen die weitaus größere Bedienstetengruppe im Gemeindedienstrecht dar, dem Dienstgeber steht bei berechtigten Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung eines Vertragsbediensteten aber kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung. Im äußersten Fall verbleibt hier im Sinn der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, aber insbesondere auch aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers heraus, lediglich die Möglichkeit der Kündigung, wenn sich der Vertragsbedienstete für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich nicht geeignet erweist. Mit der Regelung der ärztlichen Untersuchung auch im Bereich der Vertragsbediensteten soll dem Dienstgeber

somit im begründeten Anlassfall ein wirksames Werkzeug zur Klärung der gesundheitlichen Eignung des Bediensteten vor der Setzung allfälliger weiterer Schritte zur Seite gestellt werden.

c) Familienhospizfreistellung:

Die derzeit geltenden Regelungen betreffend die gänzliche Dienstfreistellung im Zusammenhang mit einer Familienhospizfreistellung sehen im Gegensatz zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit im Rahmen der Familienhospizfreistellung keine Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung dieser Maßnahme vor. Dieses redaktionelle Versehen wird durch einen Verweis auf die Beendigungsgründe der sog. Pflegekarenz beseitigt.

d) Urlaubersatzleistung bei Austritt

Mit der Änderung der Regelung zur Urlaubersatzleistung

wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (C-233/20) Rechnung getragen, indem das Bestehen eines Anspruches auf eine Ersatzleistung nicht mehr davon abhängen soll, ob der Bedienstete das Unterbleiben des Konsums des (restlichen) Jahresurlaubes zu vertreten hat bzw. ist es unerheblich, aus welchem Grund das Dienstverhältnis vorzeitig geendet hat.

e) Fahrtkostenzuschuss

Die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 12. Dezember 2017 über die Festsetzung des von Gemeindebediensteten zu tragenden Fahrtkostenanteiles wurde dahingehend angepasst, dass das zur Berechnung der notwendigen monatlichen Fahrtauslagen maßgebliche nicht ermäßigte Jahresticket für das billigste tirolweit gültige öffentliche Beförderungsmittel nunmehr das Klimaticket Tirol bzw. Klimaticket Tirol U26 ist.

# 38.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	11.518.620	13.271.311	1.752.692	15,22
Lohnsteuer	24.253.985	27.259.949	3.005.964	12,39
Kapitalertragsteuer	3.039.876	3.235.228	195.352	6,43
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.008.306	900.985	-107.321	-10,64
Körperschaftsteuer	18.019.903	22.335.010	4.315.107	23,95
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	378	447	69	18,22
Stiftungseingangssteuer	4.347	2.437	-1.910	-43,93
Bodenwertabgabe	165.363	249.692	84.329	51,00
Stabilitätsabgabe	113.464	239.486	126.022	111,07
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>58.124.242</b>	<b>67.494.547</b>	<b>9.370.306</b>	<b>16,12</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	22.099.176	22.727.786	628.610	2,84
Tabaksteuer	1.639.101	1.459.665	-179.436	-10,95
Biersteuer	159.374	162.092	2.718	1,71
Mineralölsteuer	3.015.061	3.389.234	374.172	12,41
Alkoholsteuer	101.136	143.148	42.012	41,54
Schaumweinsteuer	1.055	1.637	583	55,25
Kapitalverkehrssteuern	16	34	18	112,79
Werbeabgabe	99.811	98.735	-1.076	-1,08
Energieabgabe	1.225.962	794.634	-431.328	-35,18
Normverbrauchsabgabe	470.684	309.127	-161.557	-34,32
Flugabgabe	6.677	73.105	66.427	994,80
Grunderwerbsteuer	14.357.783	17.106.788	2.749.004	19,15
Versicherungssteuer	996.400	1.087.170	90.769	9,11
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.126.987	2.138.957	11.970	0,56
KFZ-Steuer	112.923	115.663	2.740	2,43
Konzessionsabgabe	213.826	252.167	38.341	17,93
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>46.625.972</b>	<b>49.859.941</b>	<b>3.233.969</b>	<b>6,94</b>
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>104.750.213</b>	<b>117.354.488</b>	<b>12.604.275</b>	<b>12,03</b>



## 39.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	28.124.474	35.566.210	7.441.736	26,46
Lohnsteuer	211.564.405	189.857.099	-21.707.306	-10,26
Kapitalertragsteuer	13.242.104	18.621.085	5.378.981	40,62
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.244.961	8.614.898	2.369.937	37,95
Körperschaftsteuer	51.057.438	79.119.941	28.062.503	54,96
Abgeltungssteuern Schweiz	-13	0	13	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-304	0	304	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.618	2.175	557	34,40
Stiftungseingangssteuer	55.045	299.867	244.822	444,76
Bodenwertabgabe	417.458	687.404	269.946	64,66
Stabilitätsabgabe	618.884	647.777	28.893	4,67
<b>Su. Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>311.326.071</b>	<b>333.416.455</b>	<b>22.090.384</b>	<b>7,10</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	130.773.581	157.428.898	26.655.317	20,38
Tabaksteuer	11.189.708	11.754.178	564.470	5,04
Biersteuer	1.061.229	1.055.117	-6.112	-0,58
Mineralölsteuer	21.749.583	24.885.147	3.135.564	14,42
Alkoholsteuer	739.280	1.015.728	276.447	37,39
Schaumweinsteuer	-9.375	11.506	20.881	222,73
Kapitalverkehrssteuern	-16.304	4.086	20.389	125,06
Werbeabgabe	593.654	640.537	46.883	7,90
Energieabgabe	6.480.289	6.082.532	-397.757	-6,14
Normverbrauchsabgabe	2.322.051	1.952.355	-369.696	-15,92
Flugabgabe	68.531	480.431	411.900	601,04
Grunderwerbsteuer	94.547.211	105.833.141	11.285.930	11,94
Versicherungssteuer	7.705.279	8.193.296	488.016	6,33
Motorbezogene Versicherungssteuer	13.811.963	14.555.657	743.694	5,38
KFZ-Steuer	394.554	415.255	20.701	5,25
Konzessionsabgabe	1.873.255	1.816.255	-57.000	-3,04
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>293.284.490</b>	<b>336.124.119</b>	<b>42.839.628</b>	<b>14,61</b>
Kunstförderungsbeitrag	91.065	89.801	-1.264	-1,39
<b>Gesamtsumme</b>	<b>604.701.626</b>	<b>669.630.374</b>	<b>64.928.749</b>	<b>10,74</b>
Zwischenabrechnung	13.048.864	29.486.125	16.437.261	125,97
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>617.750.490</b>	<b>699.116.499</b>	<b>81.366.010</b>	<b>13,17</b>

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX</b>		
<b>für Mai 2022</b>		
(vorläufiges Ergebnis)		
	<b>April 2022</b>	<b>Mai 2022</b>
	<b>(endgültig)</b>	<b>(vorläufig)</b>
<b>Index der Verbraucherpreise 2020</b>		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	109,1	110,0
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	118,0	119,0
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	130,7	131,8
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	143,1	144,3
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	158,2	159,5
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	166,5	167,9
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	217,7	219,5
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	338,3	341,1
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	593,8	598,7
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	756,6	762,9
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	759,1	765,4
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Mai 2022 beträgt 110,0 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,9 Punkte (+ 7,7 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Link <a href="#">Statistik Austria</a></p>		

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**

**Amt der Tiroler Landesregierung,**

**Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck